

Was treibt die WEG-Verwaltung aktuell um, oder sollte es zumindest!

Samira Bagarić und Olaf Linke

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumrecht
und
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumrecht



Bauhandwerkersicherung

Vorbereiten ist besser als haften!

Ausgangslage:

Sie können im Vorfeld nicht sicherstellen, dass eine solche Anforderung nicht bzw. nicht auch noch im laufenden Werkvertrag gestellt wird!

Mögliches Szenario:

Sie können rein faktisch die Sicherheit nicht stellen, weil sie möglicherweise keine ausreichende Liquidität in der Erhaltungsrücklage haben oder nicht rechtzeitig eine Bankbürgschaft beibringen können

Haftungsrisiko:

„Kündigungswerklohn“

ggf. auch Zusatzkosten der WEG (z. B. Kreditzinsen u.ä.)

Masterplan



Beschlussfassung

- Lassen Sie die Eigentümer entscheiden Hinterlegung oder Bürgschaft
- Grundlagenbeschluss
 - Die Wohnungseigentümer beschließen, bei Anforderung einer Bauhandwerkersicherung, die Sicherheit durch in Form einer ... (*Hinterlegung/Bankbürgschaft*) zu leisten.
- Bürgschaft:
 - Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, im Falle der Anforderung einer Bauhandwerkersicherung durch den Unternehmer ??? bei voraussichtlichen Kosten in Höhe von ??? € eine Bürgschaftserklärung der ???-Bank einzuholen und an den Unternehmer zu übergeben. (ggf. noch Finanzierung/Kostenverteilung)

Beschlussfassung

- Hinterlegung
- Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, im Falle der Anforderung einer Bauhandwerkersicherung durch den Unternehmer ??? eine Barsicherheit in Höhe von bis zu ??? € beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen und den erforderlichen Betrag der Erhaltungsrücklage zu entnehmen.

Beschlussfassung

- Achtung Finanzierung!
 - Zur Finanzierung beschließen die Wohnungseigentümer eine Aufstockung der Erhaltungsrücklage um ??? € und hierzu die Erhebung einer Sonderumlage mit einem Gesamtbetrag von ??? € zu verteilen nach ??? (Kostenverteilungsschlüssel angeben!!!) und fällig zum ???. Die Verwaltung darf den Auftrag nur auslösen, wenn mindestens 3/4 des Gesamtbetrages der Sonderumlage eingegangen ist. Wird die Bauhandwerkersicherung nicht gefordert bzw. nach einer Rückgabe im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bauvorhabens entscheiden die Wohnungseigentümer gesondert durch Beschluss, ob eine Rückzahlung an die Eigentümer oder einen Verbleib in der Erhaltungsrücklage erfolgt.

worst case – Keine Beschlüsse gefasst

- § 9 b Abs. 1 WEG gesetzliche Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis
 - grundsätzlich benötigen sie keine Beschlussermächtigung, um im Außenverhältnis tätig zu werden
 - Sicherheit beschaffen und dem Handwerker zur Verfügung stellen
- Pflichtverletzung wohl ja, aber ggf. kein Schaden (sowieso-Kosten)
- Wenn Sie keine Bürgschaft erlangen können, Versammlung mit abgekürzten Ladungsfristen und Sonderumlagen beschließen oder sich die Ermächtigung erteilen lassen, einen Betrag vorläufig aus der Erhaltungsrücklage zu entnehmen

Bauliche Maßnahmen - Jetzt alles barrierereduzierend?

Grundsätze für bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum:

- jede bauliche Veränderung muss förmlich beschlossen werden
- *vgl. BGH, V ZR 1/24; V ZR 140/22*
- jede bauliche Veränderung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden
- die bauliche Veränderung als Gestattung oder in Vornahme durch die WEG
- die Kostenfolge ergibt sich immer aus § 21 WEG

Konkrete bauliche Maßnahmen

01

§ 20 Abs. 1 WEG
(Mehrheitswille)

02

§ 20 Abs. 2 WEG
(privilegierte Maßnahmen)

03

§ 20 Abs. 3 WEG
(„egoistische“ Maßnahmen)

§ 20 Abs. 2 WEG (privilegierte Maßnahme)

Jeder Wohnungseigentümer kann **angemessene** bauliche Veränderungen verlangen, die

1. dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderung,
2. dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge,
3. dem Einbruchschutz und
4. dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität
5. der Stromerzeugung durch Steckersolargeräte

dienen.

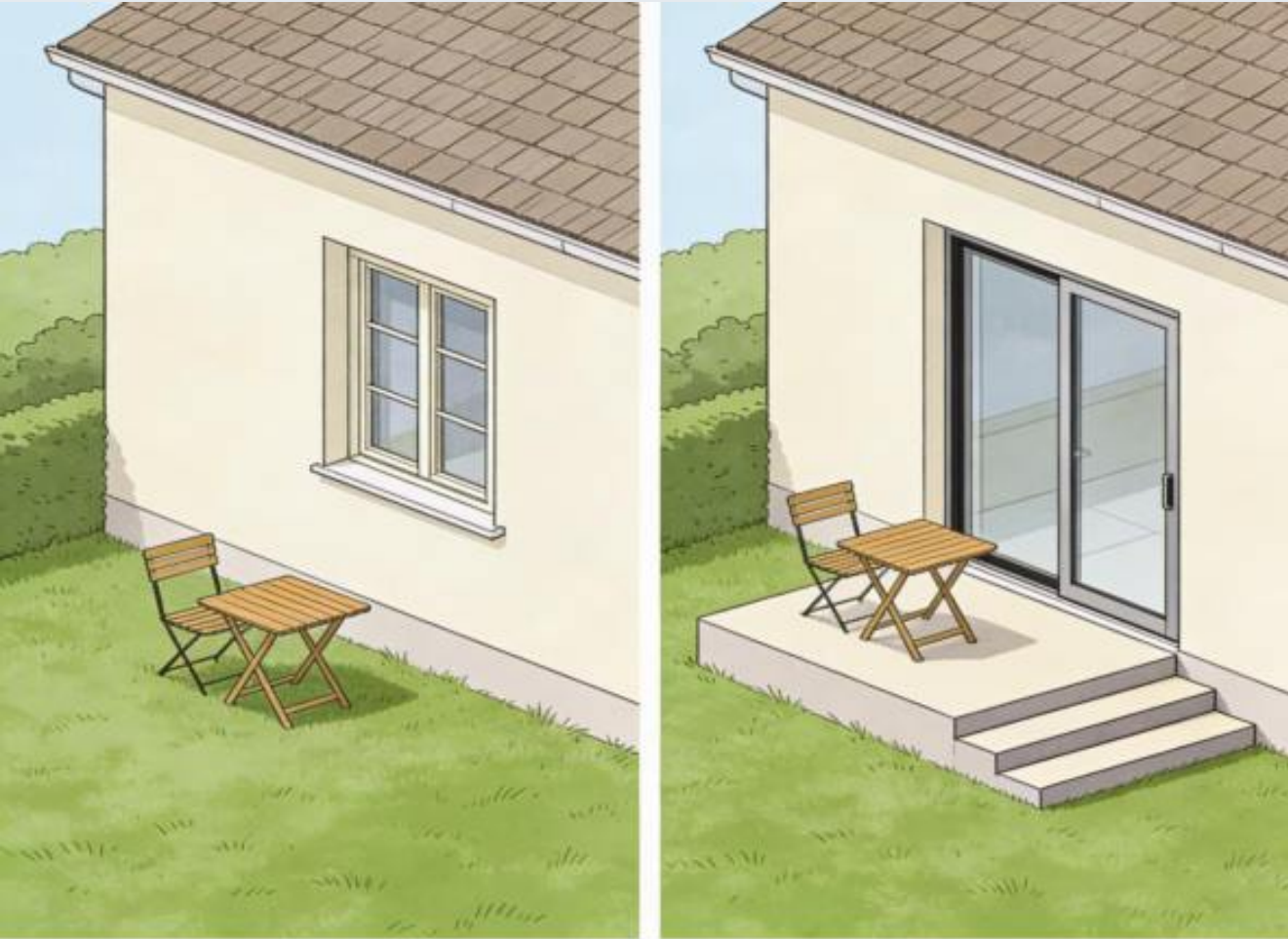
Ein gesetzlicher Anspruch besteht, wenn die Maßnahme angemessen ist!

Grundsatz zur Angemessenheit: BGH V ZR 244/22

„Eine bauliche Veränderung, die einem der in § 20 II 1 Nr. 1 bis Nr. 4 WEG aufgeführten Zwecke dient, **ist regelmäßig angemessen**. Die Angemessenheit ist **nur ausnahmsweise** aufgrund außergewöhnlicher baulicher Gegebenheiten oder eines außergewöhnlichen Begehrens zu verneinen, wenn die bauliche Veränderung bei der Gesamtheit der davon betroffenen Wohnungseigentümer zu Nachteilen führt, die bei wertender Betrachtung außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Nachteile, die typischerweise aufgrund einer privilegierten baulichen Veränderung eintreten (Eingriffe in die Bausubstanz, übliche Nutzungseinschränkungen des GE, optische Veränderungen der Anlage), begründen regelmäßig nicht deren Unangemessenheit.“

Unangemessen: ggf. wenn ein ohnehin kleiner Hof, durch den Anbau eines Aufzuges so verkleinert würde, dass ggf. nicht mehr nutzbar, keine Müllentsorgung mehr möglich etc.

“Mein” Garten



Eigentümerin E wohnt im Erdgeschoß in einer Villa. An der Hauseingangstür sind zwei Stufen vorhanden. Im Garten, hinter ihrem Wohnzimmerfenster hat sie sich – verbotenermaßen – eine Sitzecke auf der gemeinsamen Grünfläche dauerhaft eingerichtet. Wäre es nicht praktisch, wenn sie das Fenster zu einer Tür umbauen könnte? Dann ist es nur ein großer Schritt (entsprechend den zwei Stufen) und sie ist draußen. Zum „Glück“ ist ihr Vater gehbehindert und besucht sie regelmäßig. Also zieht sie mit § 20 Abs. 2 Nr. 1 WEG nach Beschlussablehnung vor das Gericht. Mit Erfolg?

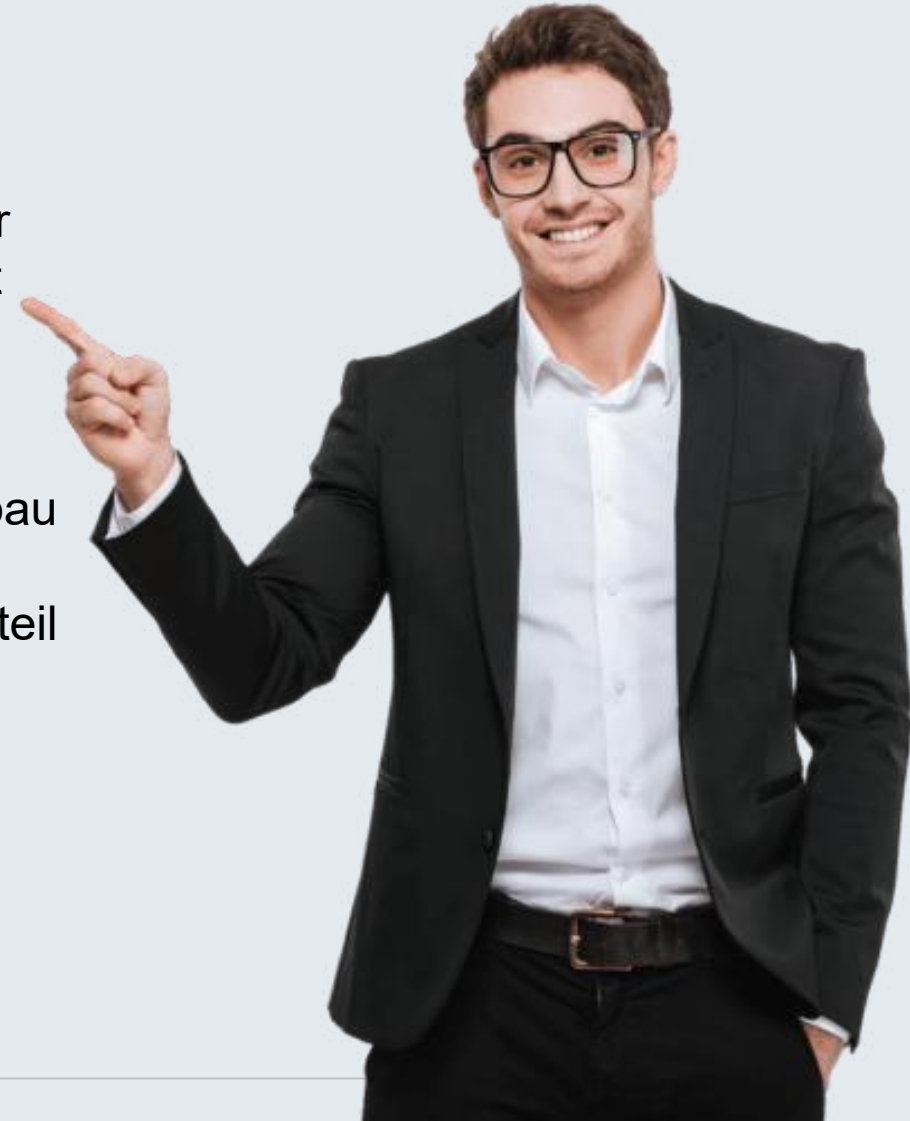
LG Frankfurt aM 2-13 S 40/23

Was ist mit dem „Gebrauch durch Menschen mit Behinderung“ gemeint?

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WEG verlangt **weder** persönliche Betroffenheit, noch kompletten Umbau des Objektes

- ausreichend ist, dass Maßnahme für die Nutzung durch körperlich oder geistig eingeschränkte Personen erforderlich oder auch nur förderlich ist
- Terrassentür grundsätzlich geeignet Wohnung leichter zu erreichen
- Aber: nicht jeder hat Anspruch auf eine Terrassentür
- diese muss konkret Barrierefreiheit fördern
- hier verbleibt ein Abstand, wie beim Eingang, daher auch nach Türeinbau keine Verbesserung zum Istzustand
- Ist mit einer begehrten Baumaßnahme kein unmittelbarer Nutzungsvorteil für Menschen mit Behinderungen verbunden (hier nicht ebenerdige Terrassentür), ist diese Maßnahme nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 WEG privilegiert.

KEIN ERFOLG!!!



In meinem Bad bin ich der Chef!

Die Kläger sind Wohnungseigentümer und wollen das Bad sanieren, u.a. wollen sie eine bodentiefe Dusche einbauen und eine tragende Wand versetzen, um das Bad zu vergrößern, geplant ist dann der Einbau einer Badewanne. Es ist dann allerdings immer noch nur 5 qm groß. Auf der Eigentümerversammlung wurde die gewünschte Beschlussfassung abgelehnt und insbesondere argumentiert, die Versetzung der Wand erfolge ausschließlich aus dem Grund zusätzlich eine Badewanne einzubauen. Schließlich sei die Statik gefährdet! Die Kläger erhoben Anfechtungsklage und Beschlussersetzungsklage. Anwaltlich vertreten, fällt ihnen im Prozess, in der Berufungsinstanz noch ein, dass die Maßnahme doch auch zur Barrierereduzierung führt. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

LG Berlin 56 S 40/24

Was ist mit dem „Gebrauch durch Menschen mit Behinderung“ gemeint?

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WEG verlangt weder persönliche Betroffenheit, noch kompletten Umbau;

- ausreichend ist, dass Maßnahme für die Nutzung durch körperlich oder geistig eingeschränkte Personen erforderlich oder auch nur förderlich ist
- § 20 Abs. 2 ist Rechtsfrage, daher kommt es nur darauf an, ob Maßnahme objektiv dem Zweck dient, nicht ob das beabsichtigt ist oder gar geltend gemacht wird
- im Streitfall fiel es erst in der Berufungsinstanz auf, da kein neuer Tatsachenvortrag aber kein Problem
- sowohl bodentiefe Dusche, als auch Vergrößerung des Bades dient den Bedürfnissen Behinderter
- Kompletter Umbau nicht nötig, keine Barrierefreiheit iSv § 4 BGG nötig
- Dass das alles nicht die Intention war, spielt keine Rolle = gesamtgesellschaftliches Bedürfnis
- Gilt das auch für andere Behinderungen?

Platz zum Verstauen



Eigentümer B hat ein Sondernutzungsrecht an einem Gartenstück und die Verpflichtung die Verkehrssicherung und die Pflege zu übernehmen. Bei B ist ein Grad der Behinderung von 50 % festgestellt, er hat insbesondere Schwierigkeiten beim Treppensteigen. Er wohnt im Erdgeschoss und hat einen Keller, der über eine steile Treppe zu erreichen ist. Nun will er eine Gartenhütte errichten, damit es für ihn einfacher wird, die Gartengeräte zu lagern und zu bedienen. Dies wird ihm gestattet. Miteigentümer Neidisch ficht den Beschluss u.a. mit den Argumenten an:

- Kein Anspruch Gartengeräte ebenerdig zu verstauen;
- Er sei unbillig beeinträchtigt, da er im 1.OG wohne und besonders dem Anblick der unschönen Hütte ausgesetzt sei!

LG München I, 36 S 13190/23

Dient dies dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen?

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WEG ist weit zu verstehen; alles was für zur Förderung der Barrierefreiheit dient, ist privilegiert

Die Gartenhütte dient der Lagerung von Geräten, diese werden für die gem. TE notwendige Pflege des Gartens benötigt;

- ob tatsächlich der Eigentümer oder Dritter den Garten pflegt, ist nicht relevant, da Anlass nicht nötig
- § 20 Abs. 4 WEG (grundlegende Umgestaltung) ist bei einem Gartenhaus fernliegend
- auch keine unbillige Benachteiligung einzelner Eigentümer, alle gleichermaßen betroffen und sauer!!!

Kann dann jeder mit diesem Argument eine Hütte bekommen?

Bestimmtheit von Beschlüssen – eine neverending Story!!!

„einfache“ und „qualifizierte“ Unbestimmtheit

Einfache Unbestimmtheit = Anfechtbarkeit

- unklarer Bezug auf Anlagen
- ungenaue Bezeichnungen baulicher Veränderungen (Umfang/Lage)
- Druckfassung bei Wirtschaftsplänen / Jahresabrechnungen

Qualifizierte Unbestimmtheit = Nichtigkeit

- widersprüchliche Inhalte
- undurchführbare Regelungen

Bestimmtheit von Beschlüssen

Beschlüsse müssen aus sich selbst heraus verständlich sein und eine durchführbare Regelung beinhalten

Der Inhalt eines Beschlusses muss, weil ein Sonderrechtsnachfolger gem. § 10 Abs. 3 WEG an ihn gebunden ist, inhaltlich bestimmt und klar sein. Die Bestimmung des Beschlussinhalts hat dabei „aus sich heraus“ objektiv und normativ zu erfolgen. Es kommt maßgeblich darauf an, wie der Beschluss nach seinem Wortlaut und Sinn für einen unbefangenen Betrachter nächstliegend zu verstehen ist. Ausgangspunkt der Auslegung ist der protokollierte Wortlaut des Beschlusses; Umstände außerhalb des protokollierten Beschlusses dürfen nur herangezogen werden, wenn sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne Weiteres erkennbar sind, weil sie sich etwa aus dem – übrigen – Versammlungsprotokoll oder aus in Bezug genommenen

Dokumenten ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2024 – V ZR 261/23 –, juris Rn. 37 m. w. N.).

Bestimmtheit von Beschlüssen

Bsp. für undurchführbare Regelung:

~~Die Wohnungseigentümer beschließen der Erhebung einer Sonderumlage.~~

In welcher Höhe?

~~Die Wohnungseigentümer beschließen die Erhebung einer Sonderumlage mit einem Gesamtvolumen von 100.000,00 €.~~

Wie zu verteilen?

~~Die Wohnungseigentümer beschließen, dass das Musizieren nur in nicht belästigender Weise zulässig ist.~~

Was ist „nicht belästigend“?

Bestimmtheit von Beschlüssen

Unklare Regelung:

~~Die Wohnungseigentümer gestatten Eigentümer A die Aufstellung von Solarpanelen auf dem Dach.~~

Wo auf dem Dach? Wie erfolgt die Anbindung?

~~Die Wohnungseigentümer beschließen über die Vorschüsse gemäß Wirtschaftsplan.~~

Für welches Jahr? Welcher Wirtschaftsplan ist die Grundlage?

~~Die Wohnungseigentümer beschließen die Sanierung des Daches und beauftragen hiermit die Firma XYZ.~~

Welchen Umfang soll die Sanierung haben? Was soll die Firma tun? Welche Kosten entstehen?

Bestimmtheit von Beschlüssen

So klar und eindeutig formulieren, dass Sie ohne Zuhilfenahme weiterer Unterlagen, sofern diese nicht in Beschlusstext ausdrücklich und eindeutig in Bezug genommen sind, den Beschluss auch selbst umsetzen könnten!

Rückgriff im Notfall auf Umstände, die „*eindeutig*“ und „*jedermann bekannt*“ sind

- Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung
- u. U. Protokoll

Bestimmtheit von Beschlüssen

Die Wohnungseigentümer beschließen die Erhebung einer Sonderumlage mit einem Gesamtvolumen von 100.000,00 €. Die Verteilung erfolgt nach Miteigentumsanteilen. Die Zahlung der Sonderumlage ist zum 1. Juni 2026 fällig.

Die Wohnungseigentümer beschließen, für das Wirtschaftsjahr 2027 Vorschüsse gemäß Einzelwirtschaftsplan 2027 Druckfassung vom 1. Juni 2026 zu erheben. Die monatlichen Einzelbeträge sind bis zum jeweils 3. Werktag des laufenden Monats zu leisten. Die Vorschüsse sind auch über das Kalenderjahr 2027 hinaus bis zu einer Beschlussfassung über neue Vorschüsse gültig (ggf. Gesamtfälligkeit).

Bestimmtheit von Beschlüssen

Die Wohnungseigentümer beschließen die Firma XYZ nach Maßgabe des Angebotes vom 1. Juni 2026 Angebotsnummer 12345 bei Gesamtkosten von 100.000,00 € mit der Sanierung des Daches zu beauftragen. (Kostenverteilung/Finanzierung)

Die Wohnungseigentümer gestatten dem Eigentümer A die Aufstellung von 2 Solarpaneelen auf dem Flachdach des Hinterhauses. Die genaue Lage ergibt sich aus der dem Einladungsschreiben beigefügten Anl. 1 zum TOP 17 der Eigentümerversammlung vom 14. April 2026. Wegen der Ausführungsparameter wird Bezug genommen auf das Angebot der Firma Solarstrom vom 1. Juni 2026 Angebotes Nr. 12345. Die Anlagen werden auch dem Protokoll beigefügt.

Die Wohnungseigentümer beschließen, dass das Musizieren innerhalb der Ruhezeiten (20:00 Uhr bis 8:00 Uhr/12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) nur in Zimmerlautstärke zulässig ist.

3 Angebote: Fragen und endlich auch Antworten!

Ausgangslage:

Die Instanzgerichte verlangen relativ pauschal bei Auftragserteilung über 3.000-5.000 € Vergleichsangebote.

Szenario:

- oftmals nicht oder nicht zeitnah zu erlangen
- Zeitverlust und zusätzliche Kosten

Problem:

- Beschluss wirksam bis zum rechtskräftigen Urteil § 23 Abs. 4 S. 2 WEG
- Folgestreit über Kostenverteilung und Rechtsfolgenbeseitigung

Verwalterbestellung

Angebote von mehreren Verwaltern müssen im Grundsatz vor der Beschlussfassung der Wohnungseigentümer über die Bestellung eines neuen Verwalters, nicht aber vor der Wiederbestellung des amtierenden Verwalters eingeholt werden (Rn.11) (Rn.12) (Rn.13) .
(BGH, Urteil vom 1. April 2011 – V ZR 96/10 –)

Vergleichsangebote nur bei Neubestellung!!!

- bei reibungslosem Ablauf und Wiederbestellung des amtierenden Verwalters nicht erforderlich – Kontinuität steht im Vordergrund
- aber ggf. doch, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass anderer Verwalter gleiche Leistung zu spürbar besseren Konditionen erbringt oder die Wohnungseigentümer mit der Arbeit des bisherigen Verwalters nicht mehr zufrieden sind oder Anlass besteht, die Angemessenheit von dessen Honorierung zu überprüfen.

Beauftragung von Rechtsberatern/Rechtsanwälten und Gutachtern

Bei der Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwalts müssen keine Alternativangebote anderer Rechtsanwälte vorliegen; dies gilt auch dann, wenn der Abschluss einer Honorarvereinbarung beabsichtigt ist. Entsprechendes gilt bei der Beauftragung von Gutachtern.(Rn.12) (Rn.18)
(BGH, Versäumnisurteil vom 18. Juli 2025 – V ZR 76/24 –)

Nein!!!

- Alternativangebote bringen Eigentümern nichts, weil die Stundensatzhöhe allein nicht aussagekräftig ist; Auswahl erfolgt idR nach Vertrauen und Qualifikation
- Andere Frage, ob Auswahl ordnungsgemäß (Stundensatz etc.); aber auch hier Kosten-Nutzen-Abwägung nötig; wenn besonders kompetente Leistung zu erwarten, kann auch höherer Stundensatz gezahlt werden.
- „Inwiefern überhaupt vor einer Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen Alternativangebote vorgelegt werden müssen, war höchstrichterlich bisher nicht geklärt.“

Das 11. Gebot ist weg!

Urteil vom 27. März 2026 – V ZR 7/25 Pressemitteilung Nr. 057/2026

- es besteht kein „allgemeines“ Gebot, immer Vergleichsangebote vorzulegen
- Grundsatz ordnungsmäßige Verwaltung
- Beschlussfassung muss auf hinreichender Tatsachengrundlage erfolgen
- „ob die vorhandenen Informationen angesichts der Art der Maßnahme, ihrer Dringlichkeit und der sonstigen Umstände des Einzelfalls vom Standpunkt eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Wohnungseigentümers für eine Entscheidung ausreichen“
- Nicht bei Kleinmaßnahmen/eigene Beurteilung/ggf. auch durch Verwalter
- bei größeren Maßnahmen weitere Umstände:
 - Beratung durch Sonderfachleute
 - bewährt und gut
 - zeitliche Verfügbarkeit/Eilbedürfnis
 - Erwartung an Sorgfalt und Qualität
- ungeeignet und/oder überteuert muss der Kläger fristgerecht darlegen und beweisen

Jubel, Trubel, Heiterkeit?

Vorsicht ist dennoch geboten!

Angebote

- kein Verbot für Alternativangebote
- jedenfalls hilfreich

Sonderfachleute

Was sagt der Planer zum Angebot?



Können Mängelansprüche durchgesetzt werden, wenn der Erfüllungsanspruch verjährt ist?

Wenn ein Werk noch nicht abgenommen wurde, aber der ursprüngliche Erfüllungsanspruch (Herstellung des Werks) bereits verjährt ist, kann der Besteller dann noch Mängelansprüche geltend machen?

Können Mängelansprüche ohne erfolgte Abnahme durchgesetzt werden, wenn der Erfüllungsanspruch verjährt ist?

Erfüllungsanspruch

- Unterliegt der Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB (3 Jahre)
- Entsteht mit Vertragsschluss, Verjährungsbeginn richtet sich nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände-

Mängelanspruch

- Unterliegen der Sonderverjährung nach § 634a BGB (2 oder 5 Jahre)
- Verjährung beginnt mit der Abnahme gemäß § 634a Abs. 2 BGB

Können Mängelansprüche ohne erfolgte Abnahme durchgesetzt werden, wenn der Erfüllungsanspruch verjährt ist?

Es gibt in Rechtsprechung und Literatur zwei grundlegend unterschiedliche Auffassungen:

Auffassung A: Erfüllungsanspruch verjährt nicht vor Mängelansprüchen – bisher immer so angenommen

Auffassung B: Der Erfüllungsanspruch verjährt selbständig,
OLG, Rostock BeckRS 2021, 4304; OLG Braunschweig BeckRS 2025; 21722; und auch jüngst das Kammergericht Urteil v. 11.02.2025 - 21 U 89/23

Lösung des KG Urteil v. 11.02.2025 - 21 U 89/23

Keine Abnahme

daher grds. keine
Gewährleistungsansprüche

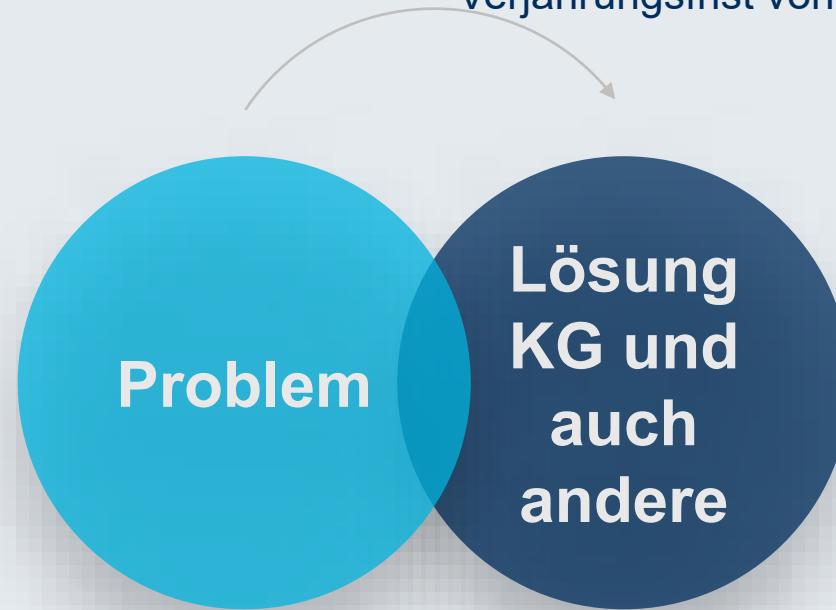
**BGH-Ausnahme: Mit
Herbeiführung des
Abrechnungsevrhältnisses,
Geltendmachung der
Mängelansprüche möglich**

Anspruchsentstehung mit
endgültigen Verweigerung der
Mangelbeseitigung

Rechtsfolge

Praktisch unverjährbarer
Anspruch auf
Mangelbeseitigung

Erfüllungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen
Verjährungsfrist von drei Jahren



damit kann dem
Mangelanspruch die Einrede
der Verjährung
entgegenhalten – Anspruch
nicht durchsetzbar!!

Es würde den Unternehmer
unbillig benachteiligen, wenn
es der Besteller in der Hand
hätte erst mit Herbeiführung
des
Abrechnungsverhältnisses
die Verjährung in Gang zu
setzen!

Hinweis für die Praxis

Verjährung mit Ablauf von drei Jahre notieren!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Frist beginnt für nicht erfüllte Leistungen ggf. mit Vertragsschluss oder vereinbarter Fertigstellungsfrist!

Für Mängel an bereits erfüllten, aber nicht abgenommenen Leistungen, im Zweifel mit vereinbarter Fertigstellungsfrist! Das ist insbesondere bei stecken gebliebenen Bauten (Bauträger stellt Arbeiten ein) oder bei fertiggemeldeten Bauten der Fall!

Beispiel:

- Bauträger fordert zur Abnahme auf; niemand nimmt ab und es tritt auch keine Abnahmefiktion ein (3-jährige Frist ab Abnahmeverlangen, spätestens mit Erklärung der Abnahmeweigerung notieren)
- vollständige Einstellung von Arbeiten durch BT- ab dem Tag der Einstellung läuft die Frist!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

Wanderer und Partner
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte PartG mbB

Bürocenter am Lützowplatz
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 24
10785 Berlin

Telefon: +49 30 405 994-0
Telefax: +49 30 405 994-16
E-Mail: info@wir-wanderer.de



Folgen Sie uns auf LinkedIn und Instagram!



Wanderer und Partner
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte PartG mbB

Die Kanzlei für Immobilienprofis

Rechtskanzleien · Berlin, Berlin · 514 Follower:innen · 11
-50 Beschäftigte

Christian & 11 weitere Kontakte sind hier
beschäftigt

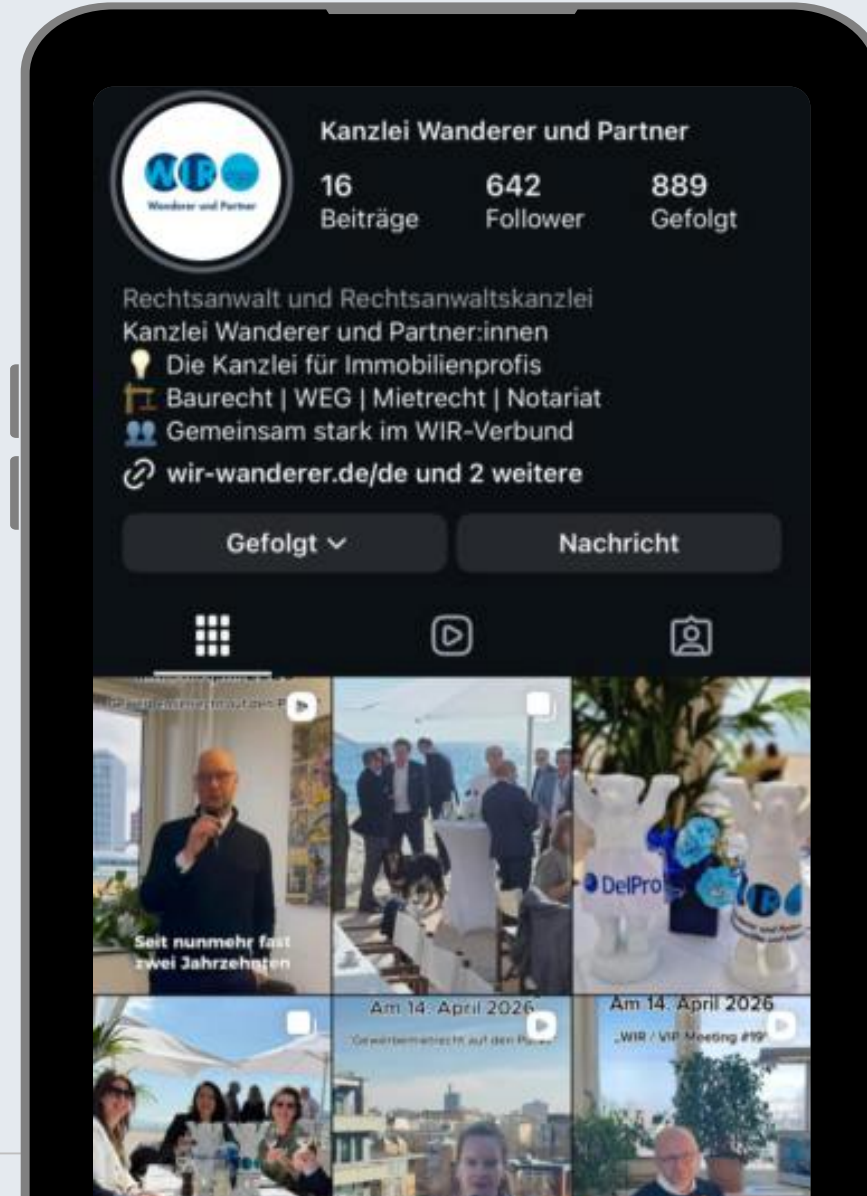
[Nachricht](#) [Follower:in](#) [...](#)

[Start](#) [Info](#) [Beiträge](#) [Jobs](#) [Personen](#)

Übersicht

Dank konsequenter Spezialisierung auf Baurecht, Wohnungseigentumsrecht, Mietrecht sowie Immobilientransaktionen ist Wanderer und Partner DIE Kanzlei für Immobilienprofis.

Wanderer und Partner ging im Jahr 2005 aus der 1982 gegründeten Einzelkanzlei von Rechtsanwalt Uwe



Kanzlei Wanderer und Partner

16 Beiträge 642 Follower 889 Gefolgt

Rechtsanwalt und Rechtsanwaltskanzlei
Kanzlei Wanderer und Partner:innen

- Die Kanzlei für Immobilienprofis
- Baurecht | WEG | Mietrecht | Notariat
- Gemeinsam stark im WIR-Verbund
- wir-wanderer.de/de und 2 weitere

[Gefolgt](#) [Nachricht](#)

Grid of 6 posts showing various office events and team photos.